



# 2022 KINDERSCHUTZKONZEPT

## Vorwort:

Mit der Übergabe Ihrer Kinder in die Obhut der Fachkräfte der Kindertagesstätte Kleiner Hobbit, schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

Sie übergeben den Schutz und das Wohl Ihrer Liebsten in die Hände von Fremden. Sie haben tausend Gedanken, suchen Rat, brauchen Antworten oder Hilfe, damit Sie sich beruhigt zur Arbeit oder nach Hause begeben können?

Unser Kinderschutzkonzept soll Ihnen eine solche Hilfe bieten. Sie erfahren, was wir tun um Ihr Kind zu schützen, was Ihr Kind tun kann um sich selbst schützen zu können und Sie erfahren, was Sie tun können.

Eine kürzere Abhandlung befindet sich bereits in unserer Konzeption (Punkt 19, Seite 34 Kinderschutzkonzept/Beschwerdemanagement)

Nicole Sommerburg

## Was ist Kindeswohl?

- **Kurz: Die Erfüllung der kindlichen Grundbedürfnisse**

**Kinder benötigen eine sichere emotionale Bindung!**

**Kinder möchten ihre Grundbedürfnisse befriedigt wissen!**

**Kinder benötigen den Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität und Entwicklung!**

**Kinder brauchen Kontinuität und Stabilität!**

Kindertagesstätte Kleiner Hobbit

Zum Buschberg 23b

31234 Edemissen/Abbensen

05177 - 9867334

# GLIEDERUNG

1. Einleitung und Selbstverpflichtung
2. Rechtlicher Rahmen
3. Formen der Kindeswohlgefährdung
4. Präventionskonzept
  - 4.1 Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung
  - 4.2 Umgang mit Risikosituationen
  - 4.3 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden
  - 4.4 Nähe und Distanz
  - 4.5 Einstellung neuer Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen und Auszubildenden in der Praxis (Praktikanten/ Praktikantinnen)
  - 4.6 Partizipation Umgang mit Beschwerden
  - 4.7 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern
5. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
  - 5.1 Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
6. Anlaufstellen

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## **1. Einleitung und Selbstverpflichtung**

Alle Kinder haben von Geburt an das Recht auf Bildung, Partizipation und Schutz. Uns werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung anvertraut. Diese Jahre in unserer Einrichtung nehmen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes. Wir sind uns dieser Tatsache und der damit einhergehenden Verantwortung bewusst, und möchten mit diesem Schutzkonzept eine verbindliche Regelung schaffen, in der wir als Team, aber auch Sie als Eltern, Sicherheit im Umgang mit unseren Schutzbefohlenen finden.

Wir als Team der Kindertagesstätte Kleiner Hobbit verpflichten uns dem Kindeswohl, indem wir die Kinder wertschätzen, fördern und schützen, um sie für ihr weiteres Leben zu stärken. In unserem Kinderschutzkonzept stellen wir dar, wie die uns anvertrauten Kinder vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden sollen, und wie Eltern in schwierigen Lebenssituationen unterstützt werden können.

Gleichzeitig ist dieses Kinderschutzkonzept ein Leitfaden für alle Fachkräfte unseres Kindergartens. Festangestellte Mitarbeiter, aber auch Personen, die nur vorübergehend bei uns tätig sind, müssen sich daran orientieren, finden hier Sicherheit für ihr Handeln und können auch daran gemessen werden.

Wir räumen uns, Ihnen und den Kindern Platz für Fehler ein, mit denen wir uns respektvoll, achtsam und auf fachlicher Ebene auseinandersetzen.

## **2. Rechtlicher Rahmen<sup>1</sup>**

Gesetzlich ist der Kinderschutzauftrag für Kindertageseinrichtungen in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) festgeschrieben.

### **UN-Kinderrechtskonvention:**

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12. Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. In Artikel 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen

---

<sup>1</sup> vgl. Maywald 2011, S. 4-7

öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 6 sichert das grundlegende Recht eines jeden Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung. Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung ist in Artikel 19 Abs. 1 niedergelegt. Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ Gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention genießen Kinder außerdem einen umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“

### **EU-Grundrechtecharta:**

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es:

- „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

## Grundgesetz:

Das Grundgesetz (GG) enthält bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Allerdings gehört es zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Kind selbst Träger subjektiver Rechte ist. Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere, wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376). Wenn jedoch die Eltern die **Menschenwürde des Kindes** nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, dann – so das Bundesverfassungsgericht – „muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG“ (BVerfGE 24, 119). Entsprechend ist in Art. 6 Abs. 2 GG neben dem Recht und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft festgeschrieben: Der Staat hat über die Betätigung der Eltern zu wachen und das Kind notfalls auch vor seinen eigenen Eltern zu schützen. Eine Wegnahme des Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist jedoch gemäß Art. 6 Abs. 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes und nur in den Fällen möglich, in denen „die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen“.

## Bürgerliches Gesetzbuch:

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Dort heißt es: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, stellt § 1666 BGB die zentrale Begründungsnorm dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte

Elternrecht. Dort heißt es: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen), Verbote (z.B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

### **Strafgesetzbuch:**

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist allerdings nicht in erster Linie der Schutz des Kindes – hierfür kommen im Konfliktfall vor allem zivilrechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen oder eine Einschränkung des Sorgerechts in Betracht –, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in § 225, die „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ in § 171 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a und 176b StGB behandelt.

Für unsere Arbeit und unseren Schutzauftrag besonders relevant ist das

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):**

Dieses Gesetz regelt unseren Auftrag zur Gefährdungseinschätzung und unseren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dort heißt es:

„§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten. (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem

Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“

Zu dem Team des Kleinen Hobbit zählt eine „**Insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft** „gemäß §8a SGB VIII“

### **3. Formen der Kindeswohlgefährdung**

Wir unterscheiden zwischen seelischem, körperlichem und geistigem Wohl des Kindes.

#### **Das seelische Wohl des Kindes kann gefährdet werden durch:**

- mangelnde oder belastende soziale Kontakte des Kindes oder der Familie
- Trennung der Eltern oder andere belastende Familiensituationen
- autoritäres Verhalten
- unangemessenes sprachliches Verhalten (z. B. abwertend oder ironisch, nicht kindgerechte Inhalte)
- sexueller Missbrauch
- sexualisierte Ausdrucksweise und Sprachinhalte
- Suchtverhalten der Eltern
- psychische oder körperliche Krankheit der Eltern
- mangelnde Liebe und Zuwendung

- Überbehütung
- Unterforderung, Überforderung und Leistungsdruck
- 

### **Das körperliche Wohl des Kindes kann gefährdet werden durch:**

- sexuellen Missbrauch
- körperliche Gewalt
- mangelnde Hygiene
- falsche Ernährung, den Zwang auf bestimmte Nahrungsmittel verzichten zu müssen
- unangemessene Kleidung
- unregelmäßigen Tagesablauf
- mangelnde Aufsicht
- mangelnde ärztliche und medizinische Versorgung
- unangemessene häusliche Umgebung (z.B. rauchen oder unangebrachte Art der Haustierhaltung)

### **Das geistige Wohl des Kindes kann gefährdet werden durch:**

- mangelnde Kommunikation
- mangelnde oder nicht altersgemäße Anregungen
- unreflektierten Mediengebrauch
- Unterforderung, Überforderung und Leistungsdruck

Unsere Aufzählungen sind nur beispielhaft für mögliche Kindeswohlgefährdungen, auf die wir als pädagogische Mitarbeiter und Sie als Eltern achten sollten.

Die Ursachen der Kindeswohlgefährdung durch Sorgeberechtigte können Überforderung, Armut, psychische oder körperliche Erkrankung, mangelndes Wissen oder kulturelle Werte sein.

## **4. Präventionskonzept**

### **4.1 Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung**

In unserer Kindertagesstätte herrscht eine Atmosphäre geprägt von Wertschätzung, Offenheit und Transparenz. Wir pflegen eine dialogorientierte, gewaltlose Kommunikation, wie sie in der Konzeption des Kleinen Hobbit verankert ist. Sowohl Eltern als auch Mitarbeitende sollen immer für Ihre Anliegen und Probleme vertraute Ansprechpartner haben und ernst genommen werden. Diese sind im besten Fall die pädagogischen Mitarbeiter und die Leitung, können aber auch der Träger oder Elternvertreter sein.

Wir arbeiten nach der wahrnehmenden Beobachtung und gehen transparent mit unseren Beobachtungen und den daraus resultierenden Ergebnissen/ Konsequenzen um.

Im Kleinen Hobbit verläuft der Tag nach einem geregelten Ablauf, der dem Konzept im Detail entnommen werden kann. Dieser ritualisierte Ablauf gibt den Fachkräften, den Kindern und den Eltern Sicherheit und Unterstützung. Er ermöglicht es uns darüber hinaus Beobachtungen gezielt während bestimmter Situationen und zu bestimmten Zeitpunkten durchführen zu können. Dennoch sind wir in der Tagesgestaltung flexibel und arbeiten partizipativ. Die Kinder haben weitgehend die Möglichkeit, Spielorte und Spielpartner frei zu wählen.

Während solcher Freispielmomente, sind wir uns darüber gewahr, dass es zu Risikosituationen wie etwa Beschimpfungen, kleinen Raufereien, oder auch sexualisierten Handlungen wie z.B. den berühmten Doktorspielen kommen kann.

#### **4.2 Umgang mit Risikosituationen**

Situationen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, werden von den Fachkräften im Team oder im persönlichen Gespräch mit der Leitung besprochen und das weitere Vorgehen verbindlich durch Protokolle festgehalten. Diese Situationen können z.B. hervorgerufen werden durch Überforderung oder die persönliche Lebenssituation, aber auch ein ambivalentes Verhältnis zu bestimmten Eltern oder aber auch ganz alltäglichen Situationen. Da unser Team immer zu zweit oder zu dritt ist, können möglicherweise auftretende Situationen direkt vor Ort beobachtet und geklärt werden. Bei den unter 4.1 genannten Doktorspielen beobachten wir das Verhalten der Kinder und greifen erst ein, wenn wir aufgrund von Signalen, Äußerungen oder Lauten den Eindruck bekommen, dass sich eine potentiell gefährdende Situation ergibt, die das Kind aus seiner Selbstwirksamkeit heraus nicht mehr alleine regeln kann.

#### **4.3 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden**

Das Team des Kleinen Hobbit besitzt eine gemeinsame Haltung bezüglich grenzverletzender Verhaltensweisen von Mitarbeitenden. Derzeit würden solche Grenzüberschreitungen reflexiv und in gemeinsamer Kommunikation geklärt werden. Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, eigene oder bei anderen Mitarbeitenden beobachtete grenzverletzende Verhaltensweisen der Leitung zu melden. Sie/Er hat das Recht ernst genommen und angehört zu werden. Sie/Er handelt nicht hinterrücks, sondern schützt die Kinder und hilft den Kollegen!

## 4.4 Nähe und Distanz

Zur professionellen Ausübung unseres Berufes, gehört für uns, eine verantwortungsvolle Distanz zu Kindern und Eltern. Gleichzeitig wissen wir aber um das Bedürfnis der Kinder nach Nähe und über die Bedeutung von Bindung zwischen Kindern und Erziehern. Im Umgang mit den Kindern achten wir auf Signale der Kinder, grenzen uns aber da ab, wo es für uns angebracht erscheint. So lassen wir uns nicht dauerhaft von Kindern küssen oder küssen sie **nie** von uns aus. Auch muss jeder Erzieher für sich herausfinden, in wie weit sie/ er Nähe zulassen möchte und notwendige Grenzen setzen.

Unsicherheiten werden innerhalb des Teams oder mit der Leitung unter vier Augen besprochen.

Auch zu den Eltern ist eine professionelle Distanz notwendig, was in einem dörflichen Umfeld aufgrund von Bekanntschaften zum Teil schwierig ist.

Wir legen Wert auf ein „Sie“ in der persönlichen Anrede. Dabei dürfen wir aber dennoch gern mit unserem Vornamen angesprochen werden.

Professionelle Distanz definieren wir hier wie folgt:

- Informationsweitergabe über das Privatleben der Mitarbeiter ist nicht angebracht.
- Private Kontakte sind aufgrund unserer Träger- und Einrichtungsform nicht zu verbieten und durchaus zulässig. Hier wird aber ein zurückhaltender Umgang bezüglich Daten gewünscht. Datenschutz ist auch für uns ein wichtiges und aktuelles Thema.
- Einladungen zu Kindergeburtstagen oder Festivitäten wie Einschulung etc. dürfen wir nicht annehmen.
- Ebenso verhält es sich mit Geschenken. Diese sollten nur über die Elternvertreter und stellvertretend für die gesamte Elternschaft erfolgen.
- Kontakte über soziale Medien wie Facebook und Instagram sind nicht erwünscht.

In unserer Einrichtung werden die Kinder derzeit nur von den pädagogischen Fachkräften gewickelt. Wir wollen aber Auszubildende, FSJ'ler oder Praktikanten nicht generell von dieser Tätigkeit ausgrenzen. Deshalb besprechen wir diese pflegerischen Tätigkeiten vorher im Team und den Eltern, aber auch mit den Kindern, da diese oft auf eigenen Wunsch von einer bestimmten Person gewickelt oder während des Toilettenganges begleitet werden möchten. Wir werden die Hilfe beim Toilettengang oder beim Umziehen jedoch stets „im Auge behalten“ um unsere, wie auch die Sicherheit des Kindes gewährleisten zu können.

## 4.5 Einstellung neuer Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen und auszubildenden in der Praxis (Praktikanten/ Praktikantinnen)

Jeder neue Mitarbeitende muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag vorlegen, bevor ein Arbeitsverhältnis aufgenommen werden kann. Sie/er wird von der Leitung mit dem pädagogischen Konzept und dem Kinderschutzkonzept vertraut gemacht. Wie alle anderen Mitarbeiter muss das Kinderschutzkonzept und die damit einhergehende Selbstverpflichtung zur Wahrung des Kindeswohl unterschrieben werden.

#### **4.6 Partizipation, Umgang mit Beschwerden**

Partizipation ist ein Grundrecht aller Kinder und in unserer Konzeption fest verankert. Gerade unser kürzlich aktualisiertes Konzept (Early Excellence), bietet den Kindern viele Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitgestaltung. In Morgen- Spiel und Singkreisen sollen alle Kinder, die möchten, zu Wort kommen. Sie können sich den Platz, für ihr Freispiel aussuchen (Gruppenraum, Flur, Bewegungsraum, Außengelände oder eine der anderen Gruppen) oder haben Mitbestimmungsrecht, wenn es um die Wahl unseres Morgenliedes- oder Spieles geht. Im weiteren Tagesablauf werden Entscheidungen, wie etwa der Ort des Freispiels und ihre Wünsche und Ideen ernst genommen. Die Kinder sind Akteur ihrer Selbst und leben ihre Interessen während des Freispiels aus. Wir begleiten sie auf Wunsch oder nach Absprache unterstützend. Viele Angebote ergeben sich bei uns von selbst. Doch auch gezielte und bedarfs/- ressourcenorientierte Angebote können und möchten wir in den Tagesablauf einbinden. Wir greifen dafür die Interessen der Kinder auf und erarbeiten mögliche Handlungsfelder kooperativ. Die Tagesstruktur ist den Kindern bekannt und so von ihnen gewollt und akzeptiert. Die Kinder werden so Teil eines demokratischen Prozesses und sollen Wertschätzung und Selbstwirksamkeit erfahren. Die Kinder haben also ganz im Sinne der Partizipation die Möglichkeit, sich aktiv in das Kindergartengeschehen einzubringen. Die Kinder werden bei uns ermutigt, Dinge die ihnen missfallen, oder sie beschäftigen, anzusprechen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch mit einem Erzieher ihres Vertrauens. Auch die Mitarbeiter suchen das Gespräch mit den Kindern, nehmen ihre Anliegen ernst und bringen sie im Team zur Sprache.

Um Ihnen auch anonym die Möglichkeit zu geben, Wünsche oder Kritik zu äußern, führen wir regelmäßig schriftliche Elternbefragungen durch, die durch die Elternvertreter ausgewertet werden.

Wir behalten uns vor dieses Kinderschutzkonzept bei Bedarf zu erweitern und zu verändern.

## **4.7 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern**

Das Interesse am eigenen Körper und am Körper anderer Kinder gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Wir als Fachkräfte wissen über die Entwicklung der kindlichen Sexualität und sind auch hier Ansprechpartner der Kinder und pflegen einen rede- und antwortbereiten Umgang mit den Fragen, welche die Kinder beschäftigen. „Doktorspiele“, also forschen und ausprobieren, sind erlaubt. Es gilt aber die Regel, dass keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden und ein „Nein“ der Kinder auch ein „Nein“ ist.

Auch unter Kindern gibt es Übergriffigkeit. Die Übergänge sind oft fließend und so müssen entsprechende Spielsituationen von unseren Fachkräften genau beobachtet werden. Eine Situation ist übergriffig, wenn die Handlungen gegen den Willen eines Kindes geschehen, aber auch Erpressung und Machtmissbrauch können in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen und das Kindeswohl gefährden. (Mobbing in Kindergärten)

Das Selbstwertgefühl des betroffenen Kindes leidet. Es braucht den Schutz und die ungeteilte Aufmerksamkeit und Zuwendung der Erwachsenen. Das Kind muss vermittelt bekommen, dass es richtig ist, über die betreffende Situation zu sprechen und, dass es ein Recht auf Unterstützung hat und diese erfahren. Dem übergriffigen Kind muss, auch zum eigenen Schutz, klar vermittelt werden, dass sein Verhalten nicht akzeptiert werden kann, und was daran falsch war. Die betreffende Situation wird dabei nicht in Frage gestellt, sondern kommentiert. Das Kind braucht klare Regeln und Einschränkungen, aber auch Hilfe, um Mitgefühl lernen zu können. Uns ist bewusst, nicht das übergriffige Kind ist schlecht, sondern sein Verhalten. Die Eltern beider Kinder werden in getrennten Gesprächen informiert und ihre Fragen dazu ernst genommen und fachlich beantwortet. Wir sprechen dabei niemals von einem Täter oder einem Opfer.

Werden in unserer Einrichtung gravierende Übergriffe unter Kindern beobachtet, wird die Situation umgehend im Team reflektiert. Wir behalten uns außerdem vor, uns an fachkundiges Personal von außerhalb zu wenden.

Sollte es zu solch einer Auseinandersetzung unter Einbeziehung von Externen kommen, werden wir den Eltern der betroffenen Kinder eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung zukommen lassen, bzw. über eine solche mit Ihnen sprechen und Sie informieren und in die Abläufe einbeziehen.

## **5. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Wir als Team haben die Aufgabe, durch aufmerksames Beobachten auffällige Entwicklungen oder auffälliges Verhalten der Kinder wahrzunehmen. Unsere Beobachtungen werden wir sorgfältig dokumentieren. Ein erster Austausch im Team erfolgt dann prompt. Für uns gilt nun: Ruhe bewahren, an die Schweigepflicht denken, nachfolgendes Handlungskonzept einhalten und weiterhin beobachten und dokumentieren.

### **5.1 Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

- Wir nehmen Auffälligkeiten wahr und dokumentieren diese
- Es erfolgt ein fachlicher Austausch innerhalb des Teams
- Informationsweitergabe an die Leitung
- Ein weiterer möglicher Austausch während einer Dienstbesprechung
- Eine Einschätzung der Situation vornehmen (Entsprechende Beobachtungsbögen, Dokumentationsverfahren werden eingeführt)
- Wenn nötig den Träger informieren
- Wir suchen das Gespräch mit den Eltern und bieten umfassende Hilfe an
- Bei Bedarf ziehen wir eine erfahrene externe Fachkraft hinzu
- Zeitplan für weitere Gespräche/Hilfsangebote aufstellen
- Bei anhaltender Kindeswohlgefährdung wenden wir uns an das Jugendamt

Verhaltensweisen von Mitarbeitenden, die nicht akzeptiert werden dürfen und sofort der Leitung oder dem Vorstand/ Träger gemeldet werden müssen:

- das Kind nackt fotografieren
- am Kind herumzerren
- das Kind gegen seinen Willen auf den Schoß nehmen
- das Kind schlagen/ schütteln/ anschreien
- Das Kind zur eigenen sexuellen Befriedigung nutzen
- Das Kind wegsperren, isolieren, ausgrenzen
- Das Kind gegen sein Willen kuscheln und streicheln
- Das Kind küssen
- Bösertige Ironie, stark negativ wirkender Sarkasmus
- Das Kind verbal bloßstellen

- Witze über ein Kind machen
- Wiederholte negative Ansprache
- Sich oft wiederholende nicht vorbildhafte Wortwahl wie „geil“, „Scheiße“
- In Gegenwart des Kindes negativ über das Kind sprechen
- Das Kind zum Essen/ Probieren/ Aufessen zwingen

Verhaltensweisen, die manchmal angebracht sind oder passieren können, aber immer im Team oder mit der Leitung reflektiert werden müssen:

- Kinder festhalten
- Kinder aus einer bestimmten Situation herausnehmen
- das Kind beim Verabschieden vom Arm der Bezugsperson ziehen
- eine Verniedlichung der Ansprache
- das Kind in Konfliktsituationen nicht begleiten
- das Kind gegen seinen Willen wickeln

Verhaltensweisen, die erwünscht sind:

- dem Kind klare Grenzen aufzeigen/ konsequent sein
- den eigenen Unmut bekunden/ authentisch sein
- Dinge klarstellen
- das Kind trösten
- in den Arm nehmen/ kuscheln, wenn es vom Kind aus geht
- festhalten, um das Kind oder andere vor Gefahren zu schützen
- zur Toilette begleiten, wenn das Kind es möchte oder es notwendig ist
- notwendige Pflegehandlungen wie wickeln, säubern, eincremen

Sollte sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärten, so sind wir als Einrichtung verpflichtet unserer Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nachzukommen und den Tatbestand der zuständigen Aufsichtsbehörde (Kultusministerium) zu melden.

## **6. Anlaufstellen:**

### **Träger unserer Kita**

Gemeinde Edemissen

Oelheimer Weg1

31234 Edemissen

05176 – 188 – 0

<https://www.edemissen.de>

### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Rosenhagen 38

31224 Peine

05171 4012333

### **Landkreis Peine (Jugendamt)**

Fachdienst Soziales

Burgstraße 1

31224 Peine

05171 401-0

### **Fachstelle Frühe Hilfen**

Burgstraße 1

31224 Peine

Standort Rosenhagen 39

31224 Peine

05171 – 401 2144

[fruehehilfen@landkreis-peine.de](mailto:fruehehilfen@landkreis-peine.de)

## **Hannover**

Umfassende Informationen rund um Beratungsangebote und Anlaufstellen gibt es auf der Internetseite der Landeshauptstadt unter:

<https://www.hannover.de/Hannover/f%C3%BCr-Kinder/Rat-und-Hilfe>

### **Jugend- und Familienberatung der Landeshauptstadt Hannover**

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Beratung/Jugend-und-Familienberatung-der-Landeshauptstadt-Hannover>

### **Telefon- und Onlineberatung**

#### **Beratungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte**

##### **Telefonische Beratung**

**Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr unter der Nummer 0511 / 168-49000**

##### **Onlineberatung**

Eine weitere Möglichkeit zur kostenlosen und anonymen Beratung bietet das Online-Portal der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke). Dort beantworten Fachleute mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Familien- und Erziehungsberatung Fragen. Anliegen können per Mail formuliert werden. Ansonsten bieten die Sprechstunden per Chat eine Gelegenheit zur zeitnahen Beratung.

##### **Die bke- Elternberatung finden Sie hier:**

<https://eltern.bke-beratung.de/views/home/index.html>

#### **Beratung zum Thema sexuelle Übergriffe gibt es auf dieser Seite:**

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Beratung/Beratung-zum-Thema-%22Sexuelle-%C3%9Cbergriffe%22>

### **Kinderschutz in Niedersachsen**

<http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/>

### **Quellen**

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: file:///C:/Users/Corny/Downloads/FT\_maywald\_2011.pdf. Zugriff am 19.12.2018.